

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0165/2020/AMT/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 10.07.2020
Bearbeiter: Nina Falkenhagen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein	01.09.2020	öffentlich
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	03.11.2020	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	30.11.2020	öffentlich

Vierter Mitarbeiter (m/w/d) für den Bauhof; hier: Fördermöglichkeit § 16i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt"

Sachverhalt:

Unter der Vorlage Nr.: 0116/2019/AMT/BV wurde bereits im Herbst des vergangenen Jahres ausführlich zu der Personalsituation berichtet und um eine neue Stelle gebeten.

Der beigefügte Antrag der Vertreter der Gemeinde Hetlingen ging am 04.03.2020 beim Amt ein. Die Gemeinde Hetlingen beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, einen vierten Mitarbeiter (m/w/d) über das Programm § 16i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt" für Langzeitarbeitslose einzustellen.

Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu eine Beschlussvorlage zu erstellen und über Kosten, Fördermittel und den damit verbundenen organisatorischen Belastungen des Amtes zu informieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einstellung würde nach dem folgenden Prozedere erfolgen:

Die langzeitarbeitslose Person würde vom Jobcenter dem Amt zugewiesen werden. Vor Abschluss des Arbeitsvertrages wäre der Antrag auf Lohnkostenzuschuss zu stellen. Es erfolgt eine „ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung“ durch die Agentur für Arbeit. Hierfür wäre die neue Kraft im ersten Jahr der Förderung unter

Fortzahlung des Entgelts freizustellen. Der Umfang wird im Bewilligungsbescheid bekanntgegeben. Die Person kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist abberufen werden, oder selbst kündigen, wenn die Person eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann.

Der Verwaltungsaufwand kann an dieser Stelle nicht beziffert werden. Es ist die Zuweisung einer Person zu beantragen, der Antrag auf Lohnkostenzuschuss muss gestellt werden sowie das tatsächliche Entgelt durch Zwischen- und Schlusserklärungen nachgewiesen werden. Diese Schritte wären bei einer „regulären“ Einstellung einer neuen Kraft nicht erforderlich. Somit ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Es ist aber auch zu bedenken, dass hier keine Auswahl der Person durch den Arbeitgeber vorgesehen ist, sondern auf eine zugewiesene Person zurückgegriffen werden muss, die dann vlt. nach kurzer Zeit bereits wieder abberufen wird.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich die Verwaltung nicht grundsätzlich gegen die Beschäftigung einer langzeitarbeitslosen Person ausspricht. Aus Sicht der Verwaltung wäre es jedoch zu begrüßen, wenn diese Person sich regulär um eine Stelle bewirbt und im Wettbewerb mit allen anderen Bewerber*innen als geeignetste Person ausgewählt wird. Wenn es dann die Möglichkeit gäbe, Zuschüsse / Förderungen zu erhalten, sollten diese natürlich auch genutzt werden. Generell ist aber zu bedenken, dass die Arbeit auf dem Bauhof nur dann wirtschaftlich erfolgen kann, wenn die Erledigung der Tätigkeiten durch Engagement, Fachkönnen und Selbstständigkeit geprägt ist. Wird, um den Lohnkostenzuschuss ausschöpfen zu können, eine Person eingestellt, die diesen Anforderungen nicht gerecht wird, muss auch mit höherem Aufwand der anderen Beschäftigten zur Unterstützung oder Behebung von aufgetretenen Fehlern gerechnet werden. Die Nutzung dieser Förderung sollte also nicht das einzige Kriterium zur Schaffung und Besetzung der weiteren Stelle auf dem Bauhof sein.

Finanzierung:

Es wurden keine Mittel für eine weitere Kraft auf dem Amtsbauhof eingeplant. Diese Mittel müssten zusätzlich bereitgestellt werden. Die Kosten und die möglichen Fördermittel sind dem folgenden Abschnitt zu entnehmen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Personalkosten für eine weitere Kraft auf dem Bauhof belaufen sich auf ca. 44.689,93 € / Jahr (EG 4, Stufe 3, Vollzeit, Stand Mai 2020).

Förderfähig sind hiervon das monatliche Entgelt sowie ein pauschalierter Betrag in Höhe von ca. 19 % des AG-Anteils an der Sozialversicherung. Nicht gefördert wird hingegen der AG-Beitrag zur Zusatzversorgung. Auch die tariflichen Einmalzahlungen werden nicht gefördert.

Gefördert werden im ersten und zweiten Jahr 100 % der o. g. Kosten, im dritten Jahr 90 %, im vierten Jahr 80 % und im fünften Jahr 70 %.

Daraus ergeben sich über 5 Jahre Kosten in Höhe von 181.845,15 €. Der Lohnkostenzuschuss beträgt 132.594,91 €, sodass 49.250,23 € nicht gefördert werden. Die Berechnung ist der Anlage zu entnehmen.

Zusätzlich wären noch Weiterbildungsmaßnahmen bis zu 3.000 € förderfähig.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch empfiehlt / Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt, dem Antrag der Vertreter der Gemeinde Hetlingen über die Beauftragung der Verwaltung, einen vierten Mitarbeiter (m/w/d) über das Programm § 16i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt" für Langzeitarbeitslose einzustellen, zuzustimmen / nicht zuzustimmen.

Jürgensen
Amtdirektor

Anlagen:

- E-Mail von Herrn Hübner
- Berechnung Lohnkostenzuschuss